



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundespräsident Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zug, 18. Juni 2019 sa

**Stellungnahme zur neuen Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2019 haben Sie den Kanton Zug zur Stellungnahme in titelvermerkter Angelegenheit bis 22. August 2019 eingeladen. Für die Gelegenheit dazu danken wir Ihnen bestens.

Der Kanton Zug begrüsst den Erlass der neuen Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz. Sie trägt zu einer klaren Trennung der Verantwortlichkeiten für Regulierung und Standardsetting im Finanzmarktbereich bei und schafft damit mehr Klarheit und Transparenz über die Regulierungsprozesse. Damit wird die Rechts- und Planungssicherheit für die Beaufsichtigten erhöht. Die neue Verordnung stellt ein zentrales Element zur Umsetzung der Motion Landolt (17.3317) dar, welche zusammengefasst die Regelung der Zuständigkeiten der FINMA betreffend die Aufsicht und die Regulierung, die politische Steuerung und Kontrolle der FINMA fordert.

Ergänzend zur Zustimmung zur neuen Verordnung stellen wir folgenden **Antrag**:

1. Art. 6 Abs. 6 sei wie folgt anzupassen:  
Bei der Regulierung sind internationale Standards im Finanzmarktbereich und deren Umsetzung in anderen wichtigen Finanzstandorten angemessen zu berücksichtigen.

**Begründung:**

Unbestritten ist, dass international abgestimmte Standards für die Schweiz als Finanzplatz wichtige Vorteile haben, zum Beispiel die Erhöhung der Finanzstabilität und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Schweizer Finanzmarktteilnehmer im globalen Wettbewerb. Der Kanton Zug ist hingegen der Ansicht, dass die Spielräume für nationale Lösungen grösstmöglich ausgeschöpft werden sollten. Internationale Standards sind deshalb nicht unesehen telquel zu übernehmen, sondern erst nach einer umfassenden Güterabwägung. Allenfalls sind auch nur gewisse Teile eines Standards in die schweizerische Regulierung zu überführen.

In dieser Hinsicht begrüßen wir auch, dass in Art. 6 Abs. 4 festgehalten wird, dass die Regulierungen unter anderem technologieneutral auszugestalten sind. Für die Schweiz und insbesondere für den Kanton Zug als «Crypto Valley» ist ein wettbewerbsfähiger Finanzplatz auch im Bereich neuer Finanztechnologien sehr bedeutend. Technologieneutrale Regelungen schaffen die notwendige Flexibilität, um der grossen Dynamik in diesem zukunftssträchtigen Sektor gerecht zu werden.

Da die Kantone und Gemeinden von der Verordnung nicht direkt betroffen sind, verzichten wir daher auf detailliertere Ausführungen.

Für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss  
Landammann

sign.

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- Zuger Kantonalbank (andreas.henseler@zugerkb.ch)
- Finanzdirektion